



Einwohnergemeinde Herbligen

3671 Herbligen

Verordnung über die Tagesschule

Inkraftsetzung:

01.08.2025

1. Teilrevision:

01.08.2025

Die Einwohnergemeinde Herbligen erlässt, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Herbligen vom 19. Juni 2025

folgende

Verordnung über die Tagesschule

1. Grundsätze

Art. 1

Angebot

- ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.
- ² Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können die Tagesschulangebote modulweise beanspruchen:
 - a Frühbetreuung bis Schulbeginn
 - b Mittagsbetreuung
 - c Nachmittagsbetreuung
- ³ Die einzelnen Module werden durchgeführt, sofern mindestens 10 Schülerinnen und Schüler dafür angemeldet sind. Im Eröffnungsjahr 2025/2026 werden einmalig die Mittagsbetreuung für Dienstag und Donnerstag unabhängig von den Anmeldezahlen geführt.

Art. 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Art. 3

Leitung

- ¹ Die Tagesschule verfügt über eine pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildete Tagesschulleitung.
- ² Die Tagesschulleitung führt die Tagesschule in betrieblicher und pädagogischer Hinsicht nach Vorgaben des kantonalen und kommunalen Rechts.
- ³ Die Tagesschulleitung ist für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.
- ⁴ Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung unterstellt.
- ⁵ Die Schulleitung erlässt in Absprache mit der Schulkommission ein Pflichtenheft.
- ⁶ Das MAG mit der Tagesschulleitung führt die Schulleitung gemeinsam mit der ressortverantwortlichen Person für Bildung und Kultur der Gemeinde.

Art. 4

Anstellung

- ¹ Die Anstellung der Betreuungspersonen richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Herbligen.

- ² Pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen erhalten einen Stundenlohn von CHF 34.00.¹
- ³ Nicht pädagogische Betreuungspersonen erhalten einen Stundenlohn von CHF 30.00.²
- ⁴ Zuzüglich zum jeweiligen Stundenansatz werden die prozentualen Anteile für 13. Monatslohn, Ferien und Feiertage gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung vergütet. Die Stundenansätze können jeweils auf den 1. Januar der Teuerung angepasst werden.³

Art. 5

Anstellung Tagesschulleitung

- ¹ Die Tagesschulleitung wird als pädagogisch ausgebildetes Personal, welches nicht an der Schule Herbligen angestellt ist, in die Gehaltsklasse 18 (Gehaltsklasse Kantons- und Gemeindepersonal) eingestuft. Als Lehrperson wird sie in die Gehaltsklasse 8 der Lehrerverordnung (LAV) eingestuft.
- ² Für die pädagogische Betreuung erhält die Tagesschulleitung einen Stundenlohn von CHF 38.00. Zuzüglich werden die prozentualen Anteile für 13. Monatslohn, Ferien und Feiertage gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung vergütet. Der Stundenansatz kann jeweils auf den 1. Januar der Teuerung angepasst werden.⁴

Art. 6

Räumlichkeiten

Die Gemeinde Herbligen stellt für die Tagesschule im Mehrzweckgebäude, im Schulhaus oder in deren Nähe geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

2. Organisation

Art. 7

Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung zur Tagesschule erfolgt nach Bekanntgabe des Stundenplanes bis spätestens Anfang Mai verbindlich für das ganze folgende Schuljahr.
- ² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- ³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt. Personelle und räumliche Einschränkungen können zu Verzögerungen der Aufnahme führen.
- ⁴ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Art. 8

Kündigung

- ¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.
- ² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

¹ Teilrevision vom 05.08.2025

² Teilrevision vom 05.08.2025

³ Teilrevision vom 05.08.2025

⁴ Teilrevision vom 05.08.2025

- ³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich bei der Tagesschulleitung abgemeldet werden.

- Art. 9**
- Abmeldung ¹ Kinder sind im Krankheitsfall sowie bei Abwesenheit aufgrund privater Verpflichtungen (Arzttermine etc.) durch die Erziehungsberechtigten abzumelden.
- ² Kranke Kinder werden nicht betreut.

- Art. 10**
- Ausschluss ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Art. 28 VSG.
- ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

- Art. 11**
- Schulweg ¹ Die Zeit der Verschiebung zwischen Schulstandort und Tagesschulstandort gilt als Schulzeit. Während dieser Zeit trägt die Gemeinde die Verantwortung für die Kinder der Tagesschule.
- ² Für die Verschiebung zwischen Schulstandort und Tagesschulstandort findet für Kinder der 3. bis 6. Klasse kein Transport statt.

3. Betreuungspersonal

- Art. 12**
- Aufgaben Die Aufgaben des Betreuungspersonals sind in einem Pflichtenheft geregelt.

- Art. 13**
- Verpflegung Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

- Art. 14**
- Konferenz In regelmässigen Konferenzen gemeinsam mit der Tagesschulleitung beschäftigen sich die Mitarbeitenden der Tagesschule insbesondere mit
- der Organisation der Tagesschule
 - der Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - mit pädagogischen Grundsätzen
 - der Weiterentwicklung der Tagesschule

- Art. 15**
- Versicherung Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

4. Gebühren

- Art. 16**
- Grundsatz
- ¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.
 - ² Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- Art. 17**
- Elterngebühren
- ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbst-deklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
 - ² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
 - ³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen mindestens quartalsweise durch die Gemeindeverwaltung.
 - ⁴ Die bestellten Betreuungsmodule werden pauschal für 37 Wochen berechnet. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Jahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage etc. eingerechnet.
- Art. 18**
- Mahlzeitengebühren
- ¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.
 - ² Das Mittagessen und das Zvieri sind integrale Bestandteile der entsprechenden Betreuungsmodule und können bei der Buchung nicht ausgeschlossen werden.
- Art. 19**
- Versicherung
- ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.
 - ² Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.
- Art. 20**
- Abwesenheiten
- ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.
 - ² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Herbligen

Der Gemeinderat Herbligen genehmigte diese Verordnung an seiner Sitzung vom 20. Mai 2025, unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements über die Tagesschule durch die Gemeindeversammlung.

Namens der Einwohnergemeinde Herbligen

Der Präsident:

sig. Rudolf Scheidegger

Die Gemeindegeschreiberin a.i.:

sig. Katja Schönholzer

1. Teilrevision

Der Gemeinderat genehmigte die Änderungen der Art. 4 und 5 an seiner Sitzung vom 5. August 2025. Sie treten rückwirkend per 1. August 2025 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Herbligen

Der Präsident:

Rudolf Scheidegger

Die Gemeindegeschreiberin a.i.:

Katja Schönholzer